

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	5
A.6	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz	8
A.7	Netze BW GmbH.....	8
A.8	Vodafone West GmbH	9
A.9	PLEdoc GmbH	9
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	10
B.1	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	10
B.2	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz	10
B.3	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht.....	10
B.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau	10
B.5	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung	10
B.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	10
B.7	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen.....	10
B.8	badenovaNETZE GmbH	10
B.9	TransnetBW GmbH.....	10
B.10	Amprion GmbH	10
B.11	Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl	10
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	11
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	11
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	11
B.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	11
B.16	terranets bw GmbH.....	11
B.17	BUND e.V.....	11
B.18	Landesnaturschutzverband BW.....	11
B.19	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	11
B.20	Gemeinde Teningen	11
B.21	Gemeinde Freiamt	11
B.22	Gemeinde Schuttertal	11
B.23	Gemeinde Forchheim	11
B.24	Gemeinde Malterdingen.....	11
B.25	Gemeinde Rheinhausen	11
B.26	Gemeinde Weisweil	10
B.27	Stadt Herbolzheim	11
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	11

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)	
A.1.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Breitenfeld III“ nach § 13a BauGB ist aus bauleitplanerischer Sicht im Sinne der Nachverdichtung begründet und nachvollziehbar. Es kann von einer Bauleitplanung der Innenentwicklung ausgegangen werden, da der maßgebliche Bereich größtenteils von Wohnbebauung umgeben ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	<p>Weiteres Verfahren</p> <p>Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes im Dateiformat .pdf 	Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens durch die Gemeinde versandt.
A.1.4	<p>Hinweise</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p> <p>Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der</p>	Im nächsten Schritt soll die Änderung des Bebauungsplans zur Satzung beschlossen werden, so dass eine erneute Offenlage nicht durchgeführt wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.</p> <p>Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge beendet.</p> <p>Die Unterlagen werden zu gegebener Zeit nach Abschluss des Verfahrens durch die Stadt versandt.</p>
A.2	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)	
A.2.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Wir regen an, Ziffer 2.1.1.1 der örtlichen Bauvorschriften dahingehend zu ändern, dass die Substrathöhe mindestens 10 cm zu betragen hat.</p>	<p>Eine Begrünung mit 8 cm Substratschicht reicht aus, um eine angemessene Begrünung zu ermöglichen und zu sichern. Eine Erhöhung der Substratschicht ist jederzeit möglich. Auf einen Zwang hingegen soll verzichtet werden, da mit steigender Substratstärke andere Pflanzen wachsen, die dann gegebenenfalls die Solarmodule beschatten. Dementsprechend sollen die vorgegebenen 8 cm Mindestsubstratdicke erhalten bleiben.</p>
A.2.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Wir bitten um Übernahme folgender Vorgabe in die planungsrechtlichen Festsetzungen: Im Plangebiet liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 174,1 m NN. Bauliche Anlagen unterhalb des HHW sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) beträgt 173,00 m NN (Höhensystem DHHN12, Statuszahl 130). Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellt das Einbringen eines Baukörpers unter MHW eine Gewässerbenutzung dar und ist ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich unzulässig.</p>	<p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Breitenfeld III“ ist eine entsprechende Festsetzung unter Ziffer 1.9.3 und 1.9.4 bereits enthalten. Hier wird auf die entsprechenden Werte verwiesen, jedoch mit dem Zusatz „nach heutigem Kenntnisstand“. Diese Festsetzungen bleiben unverändert erhalten. Die angegebenen Werte unterscheiden sich jedoch um 0,1 m. Da jedoch auf den Kenntnisstand der Werte in der Festsetzung bereits abgestellt wird, ist eine Veränderung dieser nicht nötig, da die Anstoßwirkung gegeben ist, so dass individuell der angegebene Wert im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen ist.</p>
A.2.3	<p>Abwasser:</p> <p>Wir begrüßen die Aufnahme der Möglichkeit, Gründächer zu erstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz.</p> <p>Durch die geänderte Bebauung können auf den 6 Grundstücken nunmehr 12 Doppelhäuser, mit jeweils 2 Wohnungen errichtet (24 Whgen), dies kommt einer Nachverdichtung gleich. Die vorhandene</p>	<p>Die Erschließung des Plangebiets ist bereits realisiert und gesichert. Sie ist so dimensioniert, dass der geringfügige zusätzliche Bedarf gedeckt werden kann.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Trinkwasserleitung und die Annahmestellen müssen für den Bedarf ausreichend bemessen sein.	
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz: Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die 1. Änderung keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)	
A.3.1	Nach unserem Kenntnisstand liegt das o.g. Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum fachtechnisch abgegrenzten WSG „Herbolzheimer Weg“, welches aktuell im Verfahren ist, sowie in unmittelbarer Nähe zum rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiet (Zone III A) „Herbolzheimer Pfad“. Entsprechend wird hinsichtlich grundwasser- und altlastenrelevanter Belange, insbesondere der entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen, auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde und Bodenschutz hingewiesen.	Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (siehe hierzu Stellungnahmen und Beschlussvorschläge unter Ziffer A.2).
A.3.2	Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Die Erschließung im gesamten Wohngebiet Breitenfeld III ist bereits gemäß den geltenden Regeln realisiert. Hier sind keine Änderungen, mit Ausnahme der jeweiligen Hausanschlüsse notwendig.
A.3.3	Auf die Anzeigepflichten für Anlagen gem. § 12 TrinkwV, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen. Zudem ist gem. § 13 Abs. 3 und 4 TrinkwV auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherheitseinrichtungen).	Ein entsprechender Hinweis wird ergänzt.
A.3.4	Bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, sollte auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.	Dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Breitenfeld III“ liegt eine Pflanzliste bei, die den Anregungen entspricht. Hier wird durch die nun vorliegende Änderung des Bebauungsplans keine Änderung vorgenommen.
A.3.5	Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.	Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind gemäß dem Bedarf bereits realisiert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)	
A.4.1	Zum o.g. Vorhaben der Stadt Herbolzheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Belange der Müllabfuhr sowie der Belange der Abfallwirtschaft hin:	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Anregungen sowie die dazugehörigen Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.4.2	Belange der Müllabfuhr „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen" (siehe anhängende PDF-Datei).	Die Belange der Abfallwirtschaft wurden bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Breitenfeld III“ bei den Planungen berücksichtigt. Im vorliegenden Verfahren zur 1. Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass den Belangen der Abfallwirtschaft weiterhin Rechnung getragen wird.
A.4.3	Belange der Abfallwirtschaft <u>Erdaushub:</u> Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.	Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz war bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten. Und auch wenn sich die Regelwerte regelmäßig ändern, kann doch davon ausgegangen werden, dass durch die enthaltenen Hinweise eine ausreichende Anstoßwirkung gegeben ist, so dass auf die Aktualisierung des Hinweises hinsichtlich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes begründet verzichtet wird.
A.5	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 17.11.2020)	
A.5.1	Anlass Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse. Gründe sind der Trend zu <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, 	Die Belange der Abfallwirtschaft wurden bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Breitenfeld III“ bei den Planungen berücksichtigt. Im vorliegenden Verfahren zur 1. Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass den Belangen der Abfallwirtschaft weiterhin Rechnung getragen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	
A.5.2	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.5.2.1	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t). • die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden. • in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.5.3	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift</p>	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	
A.5.4	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	
A.6	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)	
A.6.1	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Netze BW GmbH (Schreiben vom 27.02.2024)	
A.7.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Der konkrete Anschluss der neuen Bebauung an die vorhandenen Netze wird im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsplanung mit den zuständigen Leitungsträgern abgestimmt. Da im Zuge der hier vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans jedoch nur wenige Aspekte des Bebauungsplans geändert werden, nicht jedoch die Grundzüge, kann davon ausgegangen werden, dass eine Versorgung weiterhin möglich ist.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	
A.8	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 11.03.2024)	
A.8.1	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><u>Bitte beachten Sie:</u> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Planung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der konkreteren Planungen zur Baugenehmigung.</p>
A.9	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 21.02.2024)	
A.9.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	
A.9.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Im nächsten Schritt soll die 1. Änderung des Bebauungsplans zur Satzung beschlossen werden, so dass eine Veränderung des Geltungsbereichs nicht vorgenommen wird.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbau (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen (gemeinsames Schreiben vom 15.03.2024)
B.8	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 29.02.2024)
B.9	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 08.02.2024) – keine weitere Beteiligung
B.10	Amprion GmbH (Schreiben vom 06.02.2024)
B.11	Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl (Schreiben vom 06.02.2024)
B.12	Gemeinde Weisweil (Schreiben vom 15.03.2024)

B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
B.15	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.16	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.17	terraneis bw GmbH
B.18	BUND e.V.
B.19	Landesnaturausschutzverband BW
B.20	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.21	Gemeinde Teningen
B.22	Gemeinde Freiamt
B.23	Gemeinde Schuttertal
B.24	Gemeinde Forchheim
B.25	Gemeinde Malterdingen
B.26	Gemeinde Rheinhausen
B.27	Stadt Herbolzheim

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.